

die Freiheit des Einzelnen dagegen begrenzt. Daher muß bei ihm auch jede Erweiterung dieser begrenzten »Freiheits«-Sphäre als »Errungenschaft« begrüßt werden, als ein Zugeständnis, das keinesfalls selbstverständlich ist und das jederzeit zurückgenommen werden kann.

Anders die liberal-rechtsstaatliche Auffassung, nach der die Freiheitsrechte des Individuums gegenüber der Staatsgewalt (und ihre daraus fließende Begrenzung) auf der Vorstellung der allgemeinen Würde und Freiheit des einzelnen als vernunftbegabtes Wesen beruht^{71 72}; diese Postulate wurden objektives Recht im Sinne von Verhaltensrecht für die Staatsgewalt, das vorab im Interesse des Einzelnen steht, und sie sind heute durch ihre verfassungsrechtliche Garantie absolutes Recht, d. h. für alle staatlichen Organe verbindlichTM. Daraus ergibt sich für uns die für die folgende Gegenüberstellung zur Praxis in der SBZ wichtige Feststellung, daß ohne eine staatliche Begrenzung der Macht und ohne eine Garantie der Grundrechte der Mensch schutzlos bleibt und daß umgekehrt ein Grundrechtskatalog in dem Moment illusorisch und zur bloßen Propaganda wird, wo die staatliche Macht durch das Fehlen der Gewaltentrennung grundsätzlich unbegrenzt und frei ist, die dem Einzelnen zugestandenen Grundrechte jederzeit einzuschränken bzw. zu entziehen. Dies sollen die folgenden Ausführungen und Beispiele deutlich machen.

In der Verfassung der SBZ werden in den Artikeln 6 ff. die in der »Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte« festgehaltenen individuellen Freiheitsrechte garantiert. In der Praxis sieht es aber anders aus.

⁷¹ Giacometti, Bundesstaatsrecht, S. 240.

⁷² Vgl. Giacometti, aaO, S. 243. Die besondere Rechtstechnik, die der politischen Freiheit Inhalt und Halt gibt, ist der Rechtsstaat in dem hier auf gezeigten Sinne; Adolf Merkl, »Idee und Gestalt der politischen Freiheit« in: Festgabe Giacometti, Zürich 1953), S. 172.